

**2.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) von Baden-Württemberg und der §§ 2,11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil am 14.07.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung) vom 19.10.2016 beschlossen.

Artikel 1

Satzungsänderung

Die Bestattungsgebührensatzung wird in den folgenden Paragraphen geändert:

a) § 3 Benutzungsgebühren erhält folgende Fassung:

§ 3 Benutzungsgebühren

3.1.1	Benutzung Aufbahrungsraum	80,00 Euro
3.1.2	Benutzung der Aussegnungshalle in Rottweil	230,00 Euro
3.1.3	Benutzung der Aussegnungshallen in den Stadtteilen	160,00 Euro

§ 4 Bestattungsgebühren werden folgende Punkte (4.1.1 bis 4.1.8) wie folgt geändert:

§ 4 Bestattungsgebühren

4.1.1	Erwachsenengrab, einfache Tiefe	596,00 Euro
4.1.2	Erwachsenengrab, doppelte Tiefe	715,00 Euro
4.1.3	Grabkammer	858,00 Euro
4.1.4	Kindergrab	382,00 Euro
4.1.5	Frühchengrab	292,00 Euro
4.1.6	Urnengrab	239,00 Euro
4.1.7	Muslimisches Grab, einfache Tiefe	774,00 Euro
4.1.8	Muslimisches Grab, doppelte Tiefe	893,00 Euro

Die übrigen Punkte bleiben unberührt (4.2.1 bis 4.4)

b) § 5 Grabberechtigungsgebühren erhält folgende Fassung:

§ 5 Grabberechtigungsgebühren

5.1.1	Reihengrab (Verfügungsrecht 25 Jahre)	1.870,00 Euro
5.1.2	Urnenreihengrab (Verfügungsrecht 15 Jahre)	1.200,00 Euro
5.1.3	Kindergrab (Nutzungsrecht 15 Jahre) Verlängerung für jedes angefangene Jahr	200,00 Euro
5.1.4	Einzelkindergrab im Frühchen Feld (Verfügungsrecht 15 Jahre)	13,00Euro 200,00 Euro
5.2.1	Urnenplatz in einem Gemeinschaftsurnengrab (Verfügungsrecht 15 Jahre incl. Pflege und Grabmal anteilig)	1.210,00 Euro

5.2.2	Urnenplatz in einem namenlosen Gemeinschaftsurnengrab (Verfügungsrecht 15 Jahre incl. Pflege und Grabmal anteilig)	1.160,00 Euro
5.2.3	Urnenplatz bei einem Baumgrab (Nutzungsrecht 15 Jahre incl. Pflege und Grabmal anteilig) Verlängerung für jedes angefangene Jahr	2.300,00 Euro 153,00 Euro
5.3.1	Grabplatz in einem Gemeinschaftssarggrab (Verfügungsrecht 25 Jahre incl. Pflege und Grabmal anteilig)	2.680,00 Euro
5.4.1	Einteiliges-Wahlgrab – doppeltief -2 Säрге oder 2 Urnen – In Zepfenhan ein Zweiteiliges-Wahlgrab - einfachtief (Nutzungsrecht 30 Jahre) Verlängerung für jedes angefangene Jahr	3.400,00 Euro 113,00 Euro
5.4.2	Zweiteiliges-Wahlgrab – doppeltief – 4 Säрге oder 4 Urnen – (Nutzungsrecht 30 Jahre) Verlängerung für jedes angefangene Jahr	5.480,00 Euro 183,00 Euro
5.4.3	Dreiteiliges-Wahlgrab – doppeltief – 6 Säрге oder 6 Urnen (Nutzungsrecht 30 Jahre) Verlängerung für jedes angefangene Jahr	7.920,00 Euro 264,00 Euro
5.4.4	Wahlurnengrab – 2 Urnen – (Nutzungsrecht 30 Jahre) Verlängerung für jedes angefangene Jahr	2.800,00 Euro 93,00 Euro
5.4.5	Je weitere Urne	910,00 Euro
5.4.6	Einteiliges Wahlgrab als Rasengrab – doppeltief – 2 Säрге oder 2 Urnen (Nutzungsrecht 30 Jahre incl. Pflege) Verlängerung für jedes angefangene Jahr	4.190,00 Euro 140,00 Euro

c) § 6 Verwaltungsgebühren erhält folgende Fassung:

§ 6 Verwaltungsgebühren

6.1.1	für den Einzelfall	37,00 Euro
6.1.2	für eine Dauerzulassung	84,00 Euro
6.2.1	Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals Einfache Holzkreuze oder Holzstele sind Gebührenfrei	37,00 Euro

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung) tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rottweil geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rottweil, den 14.07.2021

gez.
Dr. Christian Ruf
Bürgermeister